



Durch öffentliche Bekanntmachung

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

An alle Eisenbahnverkehrsunternehmen und Halter,
die eine Sicherheitsbescheinigung nach § 7a AEG so-
wie alle Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die eine
Sicherheitsgenehmigung nach § 7c AEG benötigen

Bearbeitung: Bernd Sengespeick
Telefon: +49 (228) 9826-232
Telefax: +49 (228) 9826-9232
e-Mail: Sengespeickb@eba.bund.de
ref34@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 31.01.2013
VMS-Nummer 257438

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

34.12-34aüt/048-3422#001

Betreff: Erhebung von erforderlichen Daten zur Erstellung einer Kosten-Nutzen-Analyse gemäß § 21 Absatz 7 Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV) in Verbindung mit Art. 37 Abs. 5 der Richtlinie 2007/59/EG

Anlagen: Datei „Datenerhebung KNA“ mit folgenden Tabellen:
Fragebogen (1)
Zusatzinformationen (1a)
Weitere Daten (2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Erstellung einer Kosten-Nutzen-Analyse gemäß § 21 Absatz 7 Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV) unter Bezugnahme auf Art. 37 Abs. 5 der Richtlinie 2007/59/EG erlasse ich folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Sie haben dem Eisenbahn-Bundesamt bis zum **01. März 2013** die für die Kosten-Nutzen-Analyse erforderlichen Informationen über die Triebfahrzeugführer, die Sie am 01.02.2013 verantwortlich einsetzen, gemäß den Anforderungen der diesem Bescheid beigefügten Anlage zur Verfügung zu stellen.

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-199

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen.

- II. Die von Ihnen geforderten Informationen sind in die Datei „Datenerhebung KNA“, (Tabelle 1 „Fragebogen“; abrufbar unter <http://www.eba.bund.de/KNA>) einzutragen und mir als E-Mail-Anhang (E-Mail-Adresse: Ref34@eba.bund.de) zuzusenden.
- III. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 10.09.2012 bei der Europäischen Kommission eine Kosten-Nutzen-Analyse nach Art. 37 Nr. 5 der Richtlinie 2007/59/EG für die ausschließlich auf Strecken im deutschen Hoheitsgebiet fahrenden Triebfahrzeugführer beantragt.

II.

Die Entscheidung beruht auf § 5 Abs. 1e Nr. 8 lit. a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG, in der aktuellen Fassung).

Von der Anhörung der Beteiligten habe ich im Hinblick auf § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz abgesehen.

Nach § 21 Abs. 7 TfV haben alle Unternehmen der zuständigen Behörde auf Verlangen die für die Kosten-Nutzen-Analyse nach Art. 37 Nr. 5 RL 2007/59/EG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Gemäß amtlicher Begründung zu § 2 Nr. 3 TfV umfasst der Begriff des Unternehmers auch Gleisbauunternehmen als Halter, die selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen.

Hinweise:

Es steht Ihnen frei, zusätzlich zu den Informationen nach Ziffer I. in die Tabellen 1a „Zusatzinformationen“ und 2 „Weitere Daten“, die Sie ebenfalls in der Datei „Datenerhebung KNA“ im Internetauftritt des Eisenbahn-Bundesamtes finden, Angaben zu bestehendem oder durch die Umsetzung der Richtlinie 2007/59/EG zu erwartendem Aufwand einzutragen und mir ebenfalls bis zum 01. März 2013 als E-Mail-Anhang zuzusenden.

Es sind nur solche Angaben zu machen, die das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse wesentlich beeinflussen können. Bei der Erstellung der Kosten-Nutzen-Analyse wird als Arbeitssprache Englisch verwendet. Sofern möglich, wird höflich um Beifügung einer Übersetzung Ihrer Textbeiträge in englischer Sprache gebeten.

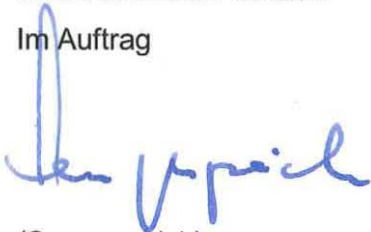
Informationen, die ich auf Grund dieser Allgemeinverfügung erhalte, werde ich nur für Aufgaben des Eisenbahn-Bundesamtes verwenden bzw. an die Europäische Eisenbahnagentur weitergeben. Ihre Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt, nur zweckentsprechend verwendet und im Anschluss daran gelöscht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstr. 6, 53175 Bonn.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Sengespeick)



Datenerhebung nach § 21 Abs. 7 TfV für die Kosten-Nutzen-Analyse nach Artikel 37 Nummer 5 der Richtlinie 2007/59/EG

Für alle Angaben gilt: Stichtag 01.02.2013

**bitte nur in die grün hinterlegten Felder
Antworten eintragen !!!**

Nr.	Frage Allgemeine Angaben	Antwort Wert	Antwort Einheit	Erläuterungen
1	Firma			
1.1	Ansprechpartner für Rückfragen			
1.2	Telefon für Rückfragen			
1.3	e-mail für Rückfragen			
2	Angaben zum Unternehmen:			
2.1	Art der Tätigkeit: Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), Halter oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)?			nur eintragen: EVU / EIU / Halter
2.2	Führt das Unternehmen eigenständig grenzüberschreitenden Verkehr, Kabotageverkehr oder Güterverkehr in einem anderen Mitgliedstaat durch oder ist in mindestens zwei Mitgliedstaaten tätig? (JA/NEIN)			Hierzu ist eine Sicherheitsbescheinigung Teil B in mindestens einem anderen Mitgliedstaat erforderlich!
2.3	Plant das Unternehmen, bis spätestens 2023 eigenständig Verkehr nach Frage 2.2 durchzuführen? (JA/NEIN)			Hierzu ist eine Sicherheitsbescheinigung Teil B in mindestens einem anderen Mitgliedstaat erforderlich!
3	Angaben zu den Triebfahrzeugführern, die über eine Fahrberechtigung nach TfV verfügen:			
3.1	Anzahl der Triebfahrzeugführer, für die das Unternehmen Arbeitgeber ist		Anzahl Personen	einschließlich GF / Vorstand und Minijobs, falls diese Triebfahrzeugführer nach TfV sind.
3.2	Anzahl anderer Triebfahrzeugführer mit Fahrberechtigung nach TfV, die durch das Unternehmen verantwortlich eingesetzt werden.		Anzahl Personen	Tf für die das Unternehmen nicht Arbeitgeber ist. Verantwortlicher Einsatz: In der Regel muss der Unternehmer für diese Tf eine Zusatzbescheinigung ausstellen.
3.3	Anzahl der Triebfahrzeugführer nach Frage 3.1 , die im grenzüberschreitenden Verkehr, im Kabotageverkehr oder im Güterverkehr in einem anderen Mitgliedstaat eingesetzt werden oder in mindestens zwei Mitgliedstaaten tätig sind.		Anzahl Personen	

Fragebogen
zur Allgemeinverfügung des Eisenbahn-Bundesamtes

Nr.	Frage Allgemeine Angaben	Antwort Wert	Antwort Einheit	Erläuterungen
4	Angaben zu den Eisenbahnfahrzeugführern, die über eine Erlaubnis nach VDV-Schrift 753 verfügen:			In 3 eingetragenen Tf hier nicht berücksichtigen!
4.1	Anzahl der Eisenbahnfahrzeugführer, für die das Unternehmen Arbeitgeber ist.		Anzahl Personen	einschließlich GF / Vorstand und Minijobs, falls diese Eisenbahnfahrzeugführer sind.
4.2	Anzahl anderer Eisenbahnfahrzeugführer mit Erlaubnis nach VDV-Schrift 753, die durch das Unternehmen verantwortlich eingesetzt werden.		Anzahl Personen	Eisenbahnfahrzeugführer, für die das Unternehmen nicht Arbeitgeber ist
4.3	Anzahl der Eisenbahnfahrzeugführer nach Frage 4.1, für die das Unternehmen Arbeitgeber ist, die im grenzüberschreitenden Verkehr, im Kabotageverkehr oder im Güterverkehr in einem anderen Mitgliedstaat eingesetzt werden oder in mindestens zwei Mitgliedstaaten tätig sind.		Anzahl Personen	
4.4	Anzahl der Eisenbahnfahrzeugführer nach Frage 4.1, für die das Unternehmen Arbeitgeber ist, mit Führerschein der Klasse 2 gemäß VDV-Schrift 753, Kapitel 1.3.3.2.		Anzahl Personen	
5.1	Anzahl der Eisenbahnfahrzeugführer nach VDV-Schrift 753, für die das Unternehmen Arbeitgeber ist, im Alter von:			
5.1.1	18-20 Jahre (mit Ausnahmegenehmigung nach § 48 (7) EBO)		Anzahl Personen	
5.1.2	21-35 Jahre		Anzahl Personen	
5.1.3	36-45 Jahre		Anzahl Personen	
5.1.4	46-55 Jahre		Anzahl Personen	
5.1.5	56-65 Jahre		Anzahl Personen	
5.1.6	> 65 Jahre		Anzahl Personen	
5.2	Anzahl der Triebfahrzeugführer nach Tfv, für die das Unternehmen Arbeitgeber ist, im Alter von:			
5.2.1	18-20 Jahre (mit Ausnahmegenehmigung nach § 48 (7) EBO)		Anzahl Personen	
5.2.2	21-35 Jahre		Anzahl Personen	
5.2.3	36-45 Jahre		Anzahl Personen	
5.2.4	46-55 Jahre		Anzahl Personen	
5.2.5	56-65 Jahre		Anzahl Personen	
5.2.6	> 65 Jahre		Anzahl Personen	

Fragebogen
zur Allgemeinverfügung des Eisenbahn-Bundesamtes

Nr.	Frage Allgemeine Angaben	Antwort Wert	Antwort Einheit	Erläuterungen
6	geschätzte Anzahl der Triebfahrzeugführer nach TfV oder Eisenbahnfahrzeugführer nach VDV-Schrift 753, die Sie im Jahre 2023 (Jahresdurchschnitt)			
6.1	ausschließlich im Inland einsetzen werden.		Anzahl Personen	Unabhängig von der Art des ausgestellten Führerscheins / der ausgestellten Erlaubnis. unabhängig ob Beschäftigte oder "andere"
6.2	im grenzüberschreitenden Verkehr, im Kabotageverkehr oder im Güterverkehr in einem anderen Mitgliedstaat einsetzen werden oder die in mindestens zwei Mitgliedstaaten tätig sein werden.		Anzahl Personen	
7	Anzahl der Triebfahrzeugführer nach TfV oder Eisenbahnfahrzeugführer nach VDV-Schrift 753, die ausschließlich im Bereich von Serviceeinrichtungen - außer Werkstätten - eingesetzt werden , und für die bisher weder eine Erlaubnis nach VDV-Schrift 753 ausgestellt worden ist noch ein Führerschein nach TfV ausgestellt oder beantragt wurde.		Anzahl Personen	

Bitte nur in die grün hinterlegten Felder Antworten eintragen

Erläuterung, sofern Zuordnung möglich -
 Frage bezieht sich auf:

Nr.	Frage	Antwort	Antwort	Erläuterungen	Art. xx RL 2007/59/EG	§ xx TfV	Kapitel xx VDV-753
	Allgemeine Angaben	Wert	Einheit				
1	Firma						
1.1	Ansprechpartner für Rückfragen						
1.2	Telefon für Rückfragen						
1.3	e-mail für Rückfragen						
2	Angaben zum Unternehmen:						
2.1	Art der Tätigkeit: Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), Halter oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)?			nur eintragen: EVU / EIU / Halter			
<p>Die folgenden Fragen beziehen sich auf den Aufwand, der durch die Umsetzung der TfV entsteht. Um feststellen zu können, ob der Aufwand durch die Anwendung der TfV im Vergleich zur bisherigen Situation wächst, wird auch der Aufwand erhoben, der aus vergleichbaren Vorschriften der VDV-Schrift 753 entsteht.</p> <p>Verwendete Maßeinheiten sind hier</p> <ul style="list-style-type: none"> - "Personaltage pro Unternehmen einmalig oder pro Jahr" (bei Prozessen), aufgeteilt in drei Kostenstufen: EBL, Lokführer, Verwaltungskraft - "Arbeitsstunden pro Tf" (bei regelmäßigen Handlungen), aufgeteilt in drei Kostenstufen: EBL, Lokführer, Verwaltungskraft - "Anzahl Fälle pro Jahr in Ihrem Unternehmen". <p>In der weiteren Untersuchung werden durch das EBA bzw. die ERA die Angaben zum Aufwand (in Stunden, Tagen) in Bezug gesetzt zur jeweiligen Anzahl von Triebfahrzeugführern / Eisenbahnfahrzeugführern im Unternehmen.</p>					<p>Hinweis: In dieser Tabelle wird unterschieden zwischen Eisenbahnfahrzeugführern nach VDV-Schrift 753 und Triebfahrzeugführern (Tf) nach TfV.</p>		
<p>Ausfüllhinweise:</p> <p>Bitte lassen Sie das Feld leer, wenn Sie keine Aussage treffen können.</p> <p>Bitte tragen Sie ein N ein, wenn Sie diese Frage als nicht relevant erachten.</p>							
A	Aufwand der Ausstellung Erlaubnisse nach VDV-Schrift 753 / Führerschein nach TfV						
A.1	Anzahl erstmalige Ausstellung Führerschein nach VDV-Schrift 753		Anzahl Fälle / Jahr		6 (1)	§ 4	1.3.2
A.2	Anzahl Wieder-Ausstellung Führerschein nach VDV-Schrift 753		Anzahl Fälle / Jahr	(z. B. nach Verlust)	6 (1)	§ 4	1.3.2
A.3	Bisher im Unternehmen für die Ausstellung von Führerscheinen nach VDV-Schrift 753 anfallender interner Verwaltungsaufwand		Arbeitsstunden Verwaltungskraft pro Fall	Dieser interne Verwaltungsaufwand entfällt bzw. wird durch Frage A.4 ersetzt, wenn gemäß TfV behördlich ausgestellte Führerscheine beantragt werden.	6 (1)	§ 4	1.3.2
A.4	Falls bereits Erfahrung mit TfV bzw. Abschätzung zu TfV erfolgt: Arbeitsaufwand (Verwaltung) im Unternehmen für Beantragung eines Führerscheins nach TfV		Arbeitsstunden Verwaltungskraft pro Fall	z. B.: Datenschutzerklärung von Tf einholen, Antrag an Behörde schreiben, Eingang überwachen, Rechnung verbuchen. Verwaltungsgebühr des EBA wird an anderer Stelle berücksichtigt und ist hier nicht einzutragen.	6 (1); 14 (2)	§ 4; § 8 (1)	1.3.2
A.5	Aufbau der zur Beantragung der Führerscheine nach TfV erforderlichen Prozesse im Unternehmen		Manntage EBL (einmalig)		6 (1)	§ 4	1.3.2

Nr.	Frage	Antwort	Antwort	Erläuterungen	Art. xx RL 2007/59/EG	§ xx TfV	Kapitel xx VDV-753
B	Aufwand i. Z. mit Beiblatt (VDV-Schrift 753) bzw. Zusatzbescheinigung (TfV)						
B.1	Bisher im Unternehmen für die Ausstellung oder Änderung von Beiblättern nach VDV-Schrift 753 anfallender Verwaltungsaufwand		Arbeitsstunden Verwaltungskraft		6 (2)	§ 9	1.3.2
B.2	Anzahl Fälle für Ausstellung oder Änderung von Beiblättern (eigenes Personal und Fremdpersonal)		Anzahl Fälle / Jahr		6 (2)	§ 9	1.3.2
B.3	Aufwand EBL für Prüfung Unterlagen bei Neueinstellungen oder Fremdpersonal (VDV-753, Kapitel 1.3.6)		Arbeitsstunden EBL pro Fall		6 (2)	§ 9	1.3.2
B.4	Anzahl Fälle bei denen Prüfung Unterlagen nach VDV-753, Kapitel 1.3.6 erforderlich.		Anzahl Fälle / Jahr	Dies sind z. B. Neueinstellungen, Einsatz Fremdpersonal	6 (2)	§ 9	1.3.2
B.5	Aufbau der zur Ausstellung der Zusatzbescheinigungen erforderlichen Prozesse im SMS des Unternehmen (Schätzung bzw. Ist-Wert, falls bereits erfolgt)		Manntage EBL (einmalig)		6 (2)	§ 9 (1)	1.3.2
B.6	Einrichtung eines Verfahrens zur Ausstellung der Zusatzbescheinigungen		Manntage EBL (einmalig)	Das Verfahren ist neu einzurichten oder das bisher zu Kapitel 2.1.1 der VDV-Schrift erforderliche Verfahren ist zu ändern, daher entsteht jedenfalls Aufwand	15	§ 9 (1)	2.1.1
B.7	Kosten für Einzug des Beiblatts bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses eines Eisenbahnfahrzeugführers		Arbeits-h Verwaltungskraft pro Fall	Schätzung der Anzahl Fälle / Jahr siehe Fragen I.2 und I.4	17	§ 13 (1)	1.3.6
B.8	Kosten des EVU zur Abgabe der Meldung nach § 13 (1) TfV über Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses eines Tf		Arbeits-h Verwaltungskraft pro Fall	Schätzung der Anzahl Fälle / Jahr siehe Fragen I.2 und I.4	17	§ 13 (1)	1.3.6
B.9	Ausstellung Arbeitszeugnis und weiterer Unterlagen, wenn Eisenbahnfahrzeugführer (nach VDV-Schrift 753) Unternehmen verlässt.		Arbeits-h Verwaltungskraft pro Fall	Schätzung der Anzahl Fälle / Jahr siehe Fragen I.2 und I.4	17	§ 13 (2)	1.3.6
B.10	Ausstellung Unterlagen nach § 13 (2) TfV, wenn Tf Unternehmen verlässt.		Arbeits-h Verwaltungskraft pro Fall	Schätzung der Anzahl Fälle / Jahr siehe Fragen I.2 und I.4	17	§ 13 (2)	1.3.6
B.11	Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens zur Ausstellung der Zusatzbescheinigungen		Manntage EBL (einmalig)		15	§ 9 (5)	
B.12	Ständiges Vorhalten des Beschwerdeverfahrens zur Ausstellung der Zusatzbescheinigungen		Manntage Verwaltungskraft pro Jahr		15	§ 9 (5)	
B.13	Behandlung eines Falls bei Anrufung der Beschwerdestelle		Manntage EBL pro Fall		15	§ 9 (5)	
B.14	erwartete Fälle Anrufung Beschwerdestelle pro Jahr		Anzahl Fälle / Jahr		15	§ 9 (5)	
C	Überwachung						

Nr.	Frage	Antwort	Antwort	Erläuterungen	Art. xx RL 2007/59/EG	§ xx TfV	Kapitel xx VDV-753
C.1	Kosten der Überwachung der Eisenbahnfahrzeugführer gemäß Kapitel 2.8.3 und 3.1.2 der VDV-Schrift 753; umgerechnet auf Eisenbahnfahrzeugführer pro Jahr		€ pro Person und Jahr		16, 18	§§ 11 + 12	2.8.3; 3.1.2
C.2	Kosten der Dokumentation der Überwachung der Eisenbahnfahrzeugführer gemäß Kapitel 2.8.3 und 3.1.2 der VDV-Schrift 753; umgerechnet auf Eisenbahnfahrzeugführer pro Jahr		Manntage Verwaltungskraft pro Jahr		16, 18	§§ 11 + 12	3.1.3
C.3	Aufwand für Einrichtung eines Verfahrens zur Überprüfung der Tf nach §§ 11 und 12 TfV		Manntage EBL (einmalig)	Das Verfahren ist neu einzurichten oder das bisher zu Kapitel 2.8.3; 3.1.2; 3.1.3 der VDV-Schrift erforderliche Verfahren ist zu ändern, daher entsteht jedenfalls Aufwand	16, 18	§§ 11 + 12	2.8.3; 3.1.2; 3.1.3
C.4	Kosten für Überprüfung der Sprachkenntnisse der Tf, umgerechnet auf Tf pro Jahr		€ pro Person und Jahr		16 und Anhang VII	§ 11	
C.5	Kosten für Überprüfung der Infrastrukturkenntnisse der Tf, umgerechnet auf Tf pro Jahr		€ pro Person und Jahr	Hinweis: Nachweis Streckenkunde gemäß § 9 (6) TfV i. V. mit Anl. 8 Nr. 2 TfV bleibt hier unberücksichtigt.	16 und Anhang VII	§ 11	2.8.3; 3.1.2
C.6	Kosten für Überprüfung der Fahrzeugkenntnisse der Tf, umgerechnet auf Tf pro Jahr		€ pro Person und Jahr		16 und Anhang VII	§ 11	2.8.3; 3.1.2
C.7	Kosten der Dokumentation der Überprüfung der Tf gemäß § 11 TfV, umgerechnet auf Tf pro Jahr		€ pro Person und Jahr		16 und Anhang VII	§ 11	3.1.3
D	Register gemäß § 10 TfV						
D.1	Einrichtung des Registers der Zusatzbescheinigungen im Unternehmen		Manntage EBL (einmalig)		22 (1)	§ 10 (4) + (6)	
D.2	Führung des Registers der Zusatzbescheinigungen im Unternehmen		Manntage Verwaltungskraft pro Jahr		22 (1)	§ 10 (4) + (6)	
D.3	Beantwortung von Anfragen zum Register der Zusatzbescheinigungen		Arbeits-h Verwaltungskraft pro Fall		22 (1)	§ 10 (6) + (7)	
D.4	Anzahl Anfragen von Behörden, Tf oder Eisenbahnen zum Register der Zusatzbescheinigungen pro Jahr		Anzahl Fälle / Jahr		22 (1)	§ 10 (6) + (7)	
D.5	anteilige Kosten für Führung von Personalakten, die entfallen, wenn das Register der Zusatzbescheinigungen eingerichtet ist.		Manntage Verwaltungskraft pro Jahr	Beinhaltet auch die bisherige Bearbeitung von Auskunftsersuchen von Behörden, Eisenbahnfahrzeugführern oder Eisenbahnen zu derartigen Fragen	22 (1)	§ 10 (4) + (6)	
D.6	Verbessert sich nach Ihrer Einschätzung durch § 13 Abs. 2 TfV die Rechtslage zur Verlässlichkeit der von einem Tf vorgelegten Unterlagen aus Vorbeschäftigungen?		JA / NEIN	Nur JA oder NEIN. Gezählt wird nur "JA"	17	§ 13 (2)	
E	Ausbildung						

Nr.	Frage	Antwort	Antwort	Erläuterungen	Art. xx RL 2007/59/EG	§ xx TfV	Kapitel xx VDV-753
E.1	Kosten Ausbildung nach VDV-Schrift 753 pro Eisenbahnfahrzeugführer im Durchschnitt (ohne Prüfungskosten)		€ pro Person		23 (1+2)	§ 23 (1)+(3)	2.1.1
E.2	Kosten Ausbildung Tf nach TfV pro Tf im Durchschnitt (ohne Prüfungskosten)		€ pro Person		23 (1+2)	§ 23 (1)+(3)	2.1.1
E.3	Kosten einer "Erweiterungen Baureihenberechtigung" nach VDV-Schrift 753 pro Fall		€ pro Fall		23 (1+2)	§ 23 (1)+(3)	2.7.3
E.4	Kosten einer Zusatzausbildung nach TfV, die die "Erweiterungen Baureihenberechtigung" nach VDV-Schrift 753 ersetzt, pro Fall		€ pro Fall		23 (1+2)	§ 23 (1)+(3)	2.7.3
E.5	Fälle "Erweiterung Baureihenberechtigung" pro Jahr		Anzahl Fälle / Jahr		23 (1+2)	§ 23 (1)+(3)	2.7.3
F	Prüfungen						
F.1	Kosten für eine Prüfung zum Eisenbahnfahrzeugführer nach VDV-Schrift 753		€ pro Fall		25 (1)	§ 7	2.2.1
F.2	Anzahl Fälle pro Jahr		Anzahl Fälle / Jahr		25 (1)	§ 7	2.2.1
F.3	Kosten für eine Ergänzungsprüfung zum Eisenbahnfahrzeugführer nach VDV-Schrift 753		€ pro Fall		25 (1)	§ 7	2.2.1
F.4	Anzahl Fälle pro Jahr		Anzahl Fälle / Jahr		25 (1)	§ 7	2.2.1
F.5	Kosten für eine Prüfung zum Tf nach TfV		€ pro Fall		25 (1) + (6)	§ 7	2.2
F.6	Anzahl Fälle pro Jahr (falls in ihrem Unternehmen nur Tf nach TfV tätig wären)		Anzahl Fälle / Jahr		25 (1) + (6)	§ 7	2.2
F.7	Kosten für eine Prüfung zur Zusatzbescheinigung nach TfV		€ pro Fall		25 (1) + (6)	§ 7	2.2
F.8	Anzahl Fälle pro Jahr (falls in ihrem Unternehmen nur Tf nach TfV tätig wären)		Anzahl Fälle / Jahr		25 (1) + (6)	§ 7	2.2
F.9	DAVON: Fälle, für die bisher nach Kapitel 2.7.3 der VDV-Schrift 753 keine formelle Ergänzungsprüfung erforderlich ist.		Anzahl Fälle / Jahr		25 (1) + (6)	§ 7	2.2 und 2.7.3
G	Schulung zum SMS gemäß § 5 (2) S.1 Nr. 4 TfV						
G.1	Festlegung der Schulungsinhalte zum SMS des Unternehmens, zu Ablauf, Dokumentation und Lererfolgskontrolle der Schulung		Manntage EBL (einmalig)	Das Verfahren ist neu einzurichten oder das bisher zu Kapitel 2.1.1 der VDV-Schrift erforderliche Verfahren ist zu ändern, daher entsteht jedenfalls Aufwand	13 (3)	§ 9 (1); § 5 (2) S.1 Nr. 4	2.1.1
G.2	Aufwand pro Schulung		Manntage EBL pro Fall		13 (3)	§ 9 (1); § 5 (2) S.1 Nr. 4	2.1.1
G.3	Anzahl der Schulungen pro Jahr		Anzahl Fälle / Jahr		13 (3)	§ 9 (1); § 5 (2) S.1 Nr. 4	2.1.1
H	Ausbildungs- und Prüfungsorganisation						

Nr.	Frage	Antwort	Antwort	Erläuterungen	Art. xx RL 2007/59/EG	§ xx TfV	Kapitel xx VDV-753
H.1	Anerkennung als Ausbilder oder Ausbildungsorganisation, Kosten der Antragsvorbereitung und Antragstellung		Manntage EBL (einmalig)	Verwaltungskosten werden anderweitig erhoben.	19 (2), 23 (5+6)	§ 6 (4) + § 14 (1+2)	
H.2	Wenn die TfV auch für den Binnenverkehr angewendet wird, beabsichtigt unser Unternehmen, sich als Ausbildungsorganisation anerkennen zu lassen?		JA/NEIN	Nur JA oder NEIN eintragen oder Feld freilassen. Noch nicht entschieden auch mit NEIN antworten. Bei Unternehmen mit Antwort "Nein" fallen zusätzlich Kosten der Beauftragung von anerkannten Ausbildern an.	19 (2), 23 (5+6)	§ 6 (4) + § 14 (1+2)	
H.3	Anerkennung als Prüfer o. Prüfungseinrichtung, Kosten der Antragsvorbereitung und Antragstellung		Manntage EBL (einmalig)	Verwaltungskosten werden anderweitig erhoben.	19 (2)		
H.4	Wenn die TfV auch für den Binnenverkehr angewendet wird, beabsichtigt unser Unternehmen, sich als Prüfungseinrichtung anerkennen zu lassen:		JA/NEIN	Nur JA oder NEIN eintragen oder Feld freilassen. Noch nicht entschieden auch mit NEIN antworten. Bei Unternehmen mit Antwort "Nein" fallen zusätzlich Kosten der Beauftragung von anerkannten Prüfern an.	19 (2)		
H.5	Falls zu Frage H.4 "JA": Kosten der Aufstellung einer Prüfungsordnung für die Prüfungen zur Zusatzbescheinigung.		Manntage EBL (einmalig)		19 (2)	§ 7 (7)	
H.6	Kosten pro Jahr, die dem Unternehmen entstehen, weil Ausbildungsorganisation getrennt sein müssen.		€ pro Jahr		25 (4)	§ 7 (3)	2.2.1
Fragen nach Erfahrung des Unternehmers				Alle Fragen nach Anzahl der Personen oder Fälle beziehen sich auf Ihr Unternehmen!			
I	Fluktuation			Diese Frage soll z. B. dazu dienen, die Nutzungshäufigkeit der Register nach TfV besser abschätzen zu können.			
I.1	durchschnittliche Zahl von Neueinstellungen an Eisenbahnfahrzeugführern oder Tf im Jahr		Anzahl Personen/Jahr				
I.2	durchschnittliche Zahl von Beendigungen Beschäftigungsverhältnis Eisenbahnfahrzeugführer / Tf im Jahr		Anzahl Personen/Jahr				
I.3	durchschnittliche Zahl von neuen Verträgen für Einsatz externer Eisenbahnfahrzeugführer/Tf pro Jahr		Anzahl Personen/Jahr				
I.4	durchschnittliche Zahl von beendeten Verträgen für Einsatz externer Eisenbahnfahrzeugführer/Tf pro Jahr		Anzahl Personen/Jahr				
J	Entzug der Erlaubnis nach VDV-Schrift 753						
J.1	Fälle pro Jahr, die den Entzug des Eisenbahnfahrzeugführerscheins nach Kapitel 3.2 der VDV-Schrift 753 erforderlich ist / pro Jahr		Anzahl Fälle / Jahr		29 (4)	§ 19	3.2
J.2	DAVON: Fälle, in denen der Entzug des Eisenbahnfahrzeugführerscheins nach Kapitel 3.2 der VDV-Schrift 753 z. B. wg. arbeitsgerichtlicher Entscheidungen nicht durchgesetzt werden konnte. (pro Jahr)		Anzahl Fälle / Jahr		29 (4)	§ 19	3.2
J.3	Anzahl der Fälle pro Jahr (im mehrjährigen Durchschnitt), bei denen ein Eisenbahnfahrzeugführer wegen Trunkenheit aus dem Fahrdienst genommen oder entlassen wurde.		Anzahl Fälle / Jahr		29 (4)	§ 19	3.2

Nr.	Frage	Antwort	Antwort	Erläuterungen	Art. xx RL 2007/59/EG	§ xx TfV	Kapitel xx VDV-753
K	Fälschung / Betrug						
K.1	Gefälschter Eisenbahnfahrzeugführerschein (VDV-753), im Rahmen von Bewerbungen u. ä. erkannte Fälle (Schätzung, Durchschnitt / Jahr)		Anzahl Fälle / Jahr		5	(StGB)	
K.2	Gefälschtes Beiblatt (VDV-753), im Rahmen von Bewerbungen u. ä. erkannte Fälle (Schätzung, Durchschnitt / Jahr)		Anzahl Fälle / Jahr		5	(StGB)	
K.3	Aufwand, um Verdachtsfälle auf Betrug (zu Fragen K.1, K.2); vermutete falsche Unterlagen) bei Bewerbungen aufzuklären		Arbeitsstunden EBL pro Fall		5	(StGB)	
K.4	Anzahl der vermuteten Betrugsfälle, (zu Fragen K.1, K.2) (Schätzung, Durchschnitt / Jahr)		Anzahl Fälle / Jahr		5	(StGB)	
L	Einsatz 18-20 jähriger Personen als Eisenbahnfahrzeugführer o. Tf						
L.1	Anzahl 20 jährige Beschäftigte, die als Eisenbahnfahrzeugführer oder Tf eingesetzt werden sollen		Anzahl Fälle / Jahr		10	§ 9 (3)	1.4.1.1
L.2	Kosten für eine Ausnahmegenehmigung nach § 47 (8) EBO zur Beschäftigung eines unter 21-jährigen Eisenbahnfahrzeugführers		€ pro Fall	Kosten beim Unternehmen. Verwaltungsgebühren EBA und Anzahl Fälle werden anderweitig erhoben.			
L.3	Monetäre Bewertung (Schätzung) der Vorteile, die das Unternehmen hätte, wenn ein Tf bereit mit 20 J. uneingeschränkt einsatzbar wäre		€ pro Fall		10	§ 9 (3)	1.4.1.1
M	Die folgenden durch Umsetzung der TfV entstehenden Neuerungen könnten auch zu zusätzlichem Aufwand führen. Der Mehraufwand wird hier jedoch eher gering eingeschätzt. Aus Gründen der größtmöglichen Transparenz besteht jedoch die Möglichkeit, auch hierzu Angaben zu machen.						
M.1	Unterschied der Ausbildungskosten zwischen Ausbildung zum Eisenbahnfahrzeugführer Klasse 2 (VDV-753) und zum Triebfahrzeugführer, Klasse B (TfV)		€ Fall		4 (3)	§ 3 (2) Nr. 2	1.3.3
M.2	Festlegung der erforderlichen Sprachkenntnisse		Manntage EBL (einmalig)		12	§ 9 (1); § 5 (2) S.2	1.4.1.2
M.3	Überführungs- und Probefahrten, bei denen bisher gemäß VDV-Schrift 753, Kapitel 1.3.8 ein "Fachkundiger Dritter" statt eines Eisenbahnfahrzeugführers eingesetzt wird.		Anzahl Fälle / Jahr		4 (2)	§ 3 (3) Nr. 4	1.3.8
M.4	Kosten für etwaige arbeitsgerichtliche Streitigkeiten, die durch die Beschwerdestelle und die Schlichtungsmöglichkeit der Behörde nicht anfallen.		€ pro Fall		15	§ 9 (5)	
M.5	Anzahl Fälle/Jahr arbeitsgerichtlicher Streitigkeiten, die durch die Beschwerdestelle und die Schlichtungsmöglichkeit der Behörde nicht anfallen.		Anzahl Fälle / Jahr		15	§ 9 (5)	
M.6	Kosten für Meldung Arbeitsunfähigkeit > 3 Monate an Behörde		Arbeits-h Verwaltungskraft pro Fall	Schätzung	18	§ 12 (1)	
M.7	Anzahl Fälle Arbeitsunfähigkeit > 3 Monate pro Jahr		Anzahl Fälle / Jahr	Schätzung	18	§ 12 (1)	

Datenerhebung für die Kosten-Nutzen-Analyse nach Artikel 37 Nummer 5 der Richtlinie 2007/59/EG

Ergänzend zu der Abfrage von Daten bei den Eisenbahnen erfolgt durch ERA, EBA und VDV die Ermittlung der folgenden Daten:

Zeile	Allgemeine Daten	Wert	Einheit	Quelle
Grundgesamtheit				
	EVU mit SIBE zum 01.02.2013		Anzahl	Es wird vereinfachend angenommen dass diese Zahlen in etwa konstant bleiben. Zwar wird es weiter neue EVU geben, doch andererseits sorgt die wirtschaftliche Situation für eine Konsolidierung des Marktes. Beide Effekte heben sich in etwa auf.
	Halter (§ 31 AEG) mit SIBE zum 01.02.2013		Anzahl	
	EIU mit SIGE zum 01.02.2013		Anzahl	
Allgemeinwirtschaftliche Daten				
	Geschätzte Inflationsrate im Mittel der Jahre 2018-2028		Prozent	Statistisches Bundesamt? / BMF? / BMI?
	Zinssatz für Abzinsung		Prozent	VDV? / ERA?
Verwaltungsgebühren gem. BEGebV				
	Ausstellung vorl. FS + Erteilung Führerschein	175 €		Abschnitt 10, Nr. 10.1 BEGebV
	Erteilung Führerschein (o. vorl. FS).	150 €		Abschnitt 10, Nr. 10.2 BEGebV
	Erteilung Auskunft über einen Führerschein (o. vorl. FS).	50 €		Abschnitt 10, Nr. 10.3 BEGebV
	Anerkennung als Ausbilder	850 €		Abschnitt 10, Nr. 10.4 BEGebV
	Anerkennung als Prüfer	850 €		Abschnitt 10, Nr. 10.5 BEGebV
	Anerkennung als Arzt oder Psychologe	850 €		Abschnitt 10, Nr. 10.6 BEGebV
	Gebühr (Durchschnitt) für Ausnahmegenehmigung nach § 47 (8) EBO zur Beschäftigung eines unter 21-jährigen Tf		€	
	Anzahl Fälle Ausnahmegenehmigung nach § 47 (8) EBO (nur von EVU mit SIBE / EIU mit SIGE)		Fälle/Jahr	
	Kosten für Weiterführung der Register der Zusatzbescheinigungen nach § 10 Abs. 5 S. 2 TFV		€ / Jahr	
Arbeitszeit				
	Arbeitsstunden pro Woche	39 h		
	Arbeitszeit pro Tag (bei 5 T. / Wo.)	7,8 h		
	Kalendertage	365 Tage		
	Wochenenden Feiertage bzw. Äquivalent	115 Tage		
	Urlaubsanspruch	30 Tage		
	Arbeitstage / Jahr	220 Tage		
	Arbeitsstunden pro Jahr (bei 39 h Wo.)	1716 h		
Kosten für Material u. ä.				
	Einkauf / Herstellung Führerschein VDV 753		€	bei beka verifizieren
	Einkauf / Herstellung vorl. Führerschein VDV 753		€	Schätzung VDV
	Materialkosten pro Beiblatt		€	Schätzung VDV
	Materialkosten pro Zusatzbescheinigung (beka)	1,225 €		
	Materialkosten Zusatzbescheinigung mit Logo (beka)	6,5 €		
	Materialkosten pro Zusatzbescheinigung (DB)	1,174 €		
Kosten für Arbeitszeit (AG-Kosten (inkl. Sozialkosten, Beiträge etc.))				
	Triebfahrzeugführer	48000 € / Mannjahr		Erhebung VDV dazu läuft
	Verwaltungskraft im Eisenbahnunternehmen	30000 € / Mannjahr		Erhebung VDV dazu läuft
	EBL bzw. Verantwortl. Person im SMS	120000 € / Mannjahr		Erhebung VDV dazu läuft
Kosten für Tauglichkeitsuntersuchungen				
	Erstunteruntersuchung nach VDV-Schrift 714		€ / Untersuchung	
	Nachuntersuchung nach VDV-Schrift 714		€ / Untersuchung	
	Psychologische Untersuchung nach VDV-Schrift 714, Kapitel 3.6		€ / Untersuchung	
	Erstunteruntersuchung nach § 5 (1) S. 1 Nr. 3 TFV (Arzt)		€ / Untersuchung	
	Erstunteruntersuchung nach § 5 (1) S. 1 Nr. 4 TFV (Psychologe)		€ / Untersuchung	
	Nachuntersuchung nach § 11 (1) i. V. m. § 5 (1) S. 1 Nr. 3 TFV (Arzt)		€ / Untersuchung	
	Nachuntersuchung nach § 11 (1) Psychologe, wenn angeordnet		€ / Untersuchung	
Häufigkeit der Untersuchungen (Annahme Tf ist 46 J. im Einsatz, 20.-65. Lebensjahr)				
	Erstunteruntersuchung nach VDV-Schrift 714	1		
	Nachuntersuchung nach VDV-Schrift 714	18		20-40: 4x; 41-55: 4x; 55-65: 10x
	Psychologische Untersuchung nach VDV-Schrift 714, Kapitel 3.6			Kann-Bestimmung
	zusätzliche Nachuntersuchung nach VDV-Schrift 714			wenn angeordnet
	Erstunteruntersuchung nach § 5 (1) S. 1 Nr. 3 TFV (Arzt)	1		
	Erstunteruntersuchung nach § 5 (1) S. 1 Nr. 4 TFV (Psychologe)	1		
	Nachuntersuchung nach § 11 (1) i. V. m. § 5 (1) S. 1 Nr. 3 TFV (Arzt)	21		20-55: 11x; 55-65: 10 x
	Nachuntersuchung nach § 11 (1) Psychologe, wenn angeordnet			wenn angeordnet
	zusätzliche Nachuntersuchung nach § 11 (1) Arzt wenn angeordnet			wenn angeordnet
Unfälle durch Trunkenheit				
	Anzahl der Unfälle in den Jahren ... - ... bei den nachgewiesenermaßen der Tf unter Alkohol stand.		Anzahl	Ermittlung um Nutzen Register zu monetarisieren.
	Schadenssumme dieser Unfälle		€	
	Diese Schadenssumme macht x % der gesamten Schadenssumme im betrachteten Zeitraum aus.		%	
	Länge des Betrachtungszeitraums in Jahren		Jahre	
	Anzahl der beim EBA dokumentierten Fälle "Feststellung Tf betrunken im Dienst" in den Jahren ... bis ...		Anzahl	
	Länge des Betrachtungszeitraums in Jahren		Jahre	
	Anzahl erwerbstätige Bevölkerung (18-65 J.)		Personen	Statistisches Bundesamt?
	Anzahl ausgestellte Kfz-Führerscheine (f. 18-65 J.)		Stück	Statistisches Bundesamt? / Kraftfahrt-Bundesamt?
	Anzahl der wegen Trunkenheit eingezogenen Kfz-Fs		Stück/Jahr	Statistisches Bundesamt? / Kraftfahrt-Bundesamt?

Konzeption der Excel-Datei Datenerhebung KNA v03.xlsx

Alle Tabellenblätter sind auch als pdf-beigefügt, um einen Ausdruck zu ermöglichen.

Die Datei besteht derzeit aus 3 Tabellenblättern:

- 1 Fragebogen (Pflichtfragen gemäß Allgemeinverfügung)
- 1a Zusatzinformationen, die freiwillig als Hinweise dem EBA übermittelt werden können
- 2 weitere Daten, die zentral erfasst werden
- 5 Hinweise zur Excel-Datei

Im Rahmen der Auswertung werden weitere Tabellen erstellt, die hier nicht dargestellt sind